



Allgemeinverfügung

Verlängerung der Testpflicht in Kindertageseinrichtungen u.a.

Die Landeshauptstadt Stuttgart erlässt auf Grundlage von § 28 Abs.1 Satz 1 i.V.m. § 28a Abs. 1 Satz 1 Ziff. 16 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 20 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (CoronaVO) vom 15. September 2021 (in der ab 4. Dezember 2021 gültigen Fassung) folgende Verfügung:

1. Das Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 10 Abs. 1 Ziff. 6 der Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen vom 26. September 2021 in der ab dem 27. November 2021 geltenden Fassung (CoronaVO Schule) gilt entsprechend auch für den Besuch von Kindertageseinrichtungen und der erlaubnispflichtigen und nicht erlaubnispflichtigen Kindertagespflege für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres. Die genannten Einrichtungen dürfen nur bei entsprechender Testung betreten werden. Die Testung muss zweimal pro Woche durchgeführt werden.
2. Für den Nachweis der Testung gilt § 3 Abs. 2 CoronaVO Schule entsprechend. Dieser Nachweis kann danach u.a. durch die Teilnahme an Testangeboten der Einrichtungen oder durch Eigenbescheinigung der Erziehungsberechtigten nach ordnungsgemäß durchgeführtem COVID-19-Schnelltest erbracht werden.
3. Die Ausnahmen nach § 10 Abs. 2 Ziff. 2-5 der CoronaVO Schule gelten entsprechend.
4. Darüberhinausgehende Ausnahmen von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung erteilt das Amt für öffentliche Ordnung in begründeten Einzelfällen.
5. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind bis zum 30. Januar 2022 befristet.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Begründung:

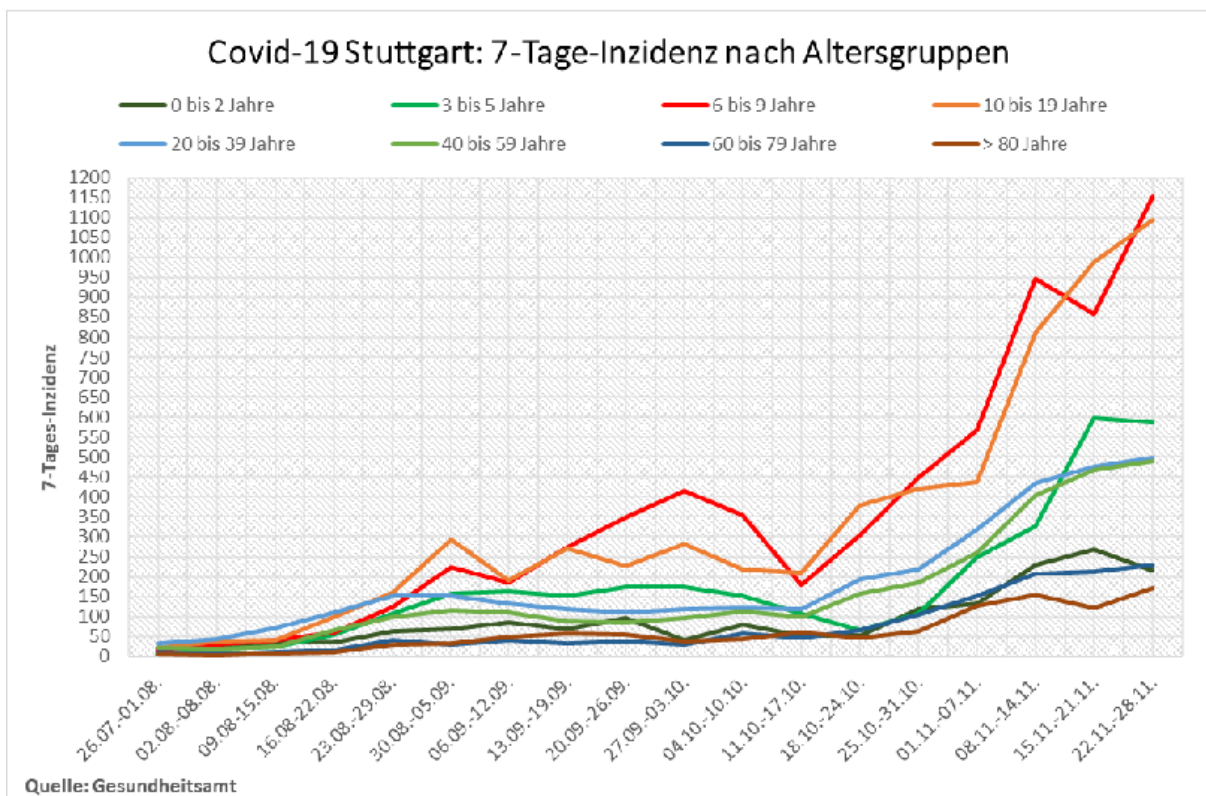
Die Landeshauptstadt Stuttgart ist gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 6 IfSGZustV für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 28 a Abs. 1, 2, 3 und 6 IfSG liegen aufgrund der Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 (neuartiges Corona-Virus) vor.

Ausweislich des Lageberichts des RKI vom 09.12.2021 steigt die 7-Tage-Inzidenz seit Anfang November 2021 stark an mit einem zuletzt leichten Rückgang, der jedoch auf „regional überlastete Kapazitäten im Öffentlichen Gesundheitsdienst und regional erschöpfte Laborkapazitäten“ zurückzuführen sein könnte. Die diesjährigen Fallzahlen sind deutlich höher als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. In den Meldewochen 47 und 48/2021 erreichen die Altersgruppen 0- bis 4-Jährige und 5- bis 9-Jährige Spitzenwerte bei der 7-Tage-Inzidenz von über 300 (0- bis 4-Jährige) und über 900 (5- bis 9-Jährige) pro 100.000 Einwohner dieser Altersgruppe. Durch die kältere Jahreszeit halten sich Kinder und Erwachsene mehr in geschlossenen Räumen auf, was die Ansteckungsgefahr weiter erhöht (siehe Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/basisinformationen/coronavirus-sars-cov-2-ansteckung-und-uebertragung/#faq4820>). Entsprechend ist damit zu rechnen, dass sich im weiteren Verlauf des Herbstes und Winters der Anstieg der Fallzahlen fortsetzen wird.

Analog zum Land Baden-Württemberg und den anderen Bundesländern lässt sich ein allgemeiner, exponentieller Anstieg der 7-Tage-Inzidenzen auch in Stuttgart beobachten. Hier haben wir seit Anfang Dezember 2021 wieder ein exponentielles Wachstum mit täglich neuen Höchstwerten der 7-Tage-Inzidenz (Stand 09.12.2021: 520,1). Seit Mitte Oktober 2021 betrifft der Anstieg alle Altersgruppen, besonders aber Kinder und Jugendliche von 3 bis 19 Jahren. Zuletzt lag die 7-Tage-Inzidenz bei 3- bis 5-Jährigen bei 585,5 (Meldewoche 49). Aufgrund der aktuellen Entwicklung mit erhöhter Ansteckungsgefahr in geschlossenen Räumen (siehe Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/basisinformationen/coronavirus-sars-cov-2-ansteckung-und-uebertragung/#faq4820>), gehen wir von einer weiteren Steigerung der 7-Tage-Inzidenz für die kommenden Wochen aus.

Tabelle 1:

7-Tage-Inzidenz nach Altersgruppe									
Stand	0-2	3-5	6-9	10-19	20-39	40-59	60-79	80+	Zeitraum
18.11.21 (KW 46)	228,1	325,9	947,0	811,9	435,6	403,9	207,4	154,3	08.11.-14.11.
25.11.21 (KW 47)	268,0	597,6	857,3	989,2	477,0	468,0	214,0	120,3	15.11.-21.11.
09.12.21 (KW 49)	216,7	585,5	1151,4	1093,6	499,0	489,3	228,2	170,0	22.11.-28.11.



Am 10.11.2021 wurde die Testpflicht bis zum 31.12.2021 eingeführt. Seitdem steigt die Zahl der positiven Schnelltests in den KITAS bei gleichzeitig zunehmenden Anteil der positiven Tests im Vergleich zu der Anzahl der durchgeführten Schnelltests weiter an (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2:

		Anzahl Meldungen	Anzahl positiv	Anteil pos.
KW 41	11.10. - 17.10.	13.232	20	0,15%
KW 42	18.10. - 24.10.	3.598	60	1,67%
KW 43	25.10. – 31.10.	14.526	40	0,28%
KW 44	01.11. – 07.11.	11.425	37	0,32%
KW 45	08.11. – 14.11.	18.441	58	0,31%
KW 46	15.11. – 21.11.	23.552	91	0,39%
KW 47	22.11. – 28.11.	21.141	116	0,55%

Testen ist nach Angaben des RKI essenzieller Bestandteil einer umfassenden Pandemie-Bekämpfungs-Strategie. Durch regelmäßige Testungen können Infektionsketten frühzeitig erkannt und unterbrochen werden. Dies trägt dazu bei, größere Ausbruchsgeschehen einzudämmen und Gruppen-/Kitaschließungen zu vermeiden. Testen dient damit auch einer frühzeitigen Erfassung der Zahl und Verteilung von infizierten Personen im Sinne eines vorausschauenden Gesundheitsschutzes und trägt damit zu einem aktuelleren und besseren Lagebild bei, um Herr der Pandemielage zu bleiben (vgl.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Teststrategie/Nat-Teststrat.html).

Zusätzlich sind die bei Kindern in der kalten Jahreszeit gehäuft auftretenden Infekte der oberen Luftwege sind schwer von COVID-19 erzeugten Symptomen abzugrenzen. Daher ist eine regelmäßige Testung zur Diagnosestellung erforderlich (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: https://www.infektionsschutz.de/mediathek/fragen-antworten/?tx_sschfaqtool_pi1%5Baction%5D=list&tx_sschfaqtool_pi1%5Bcontrol-ler%5D=FAQ&tx_sschfaqtool_pi1%5Bfaq%5D=4360&cHash=ab1a7ba92113ff9d4b6b1897209bd9bb).

Zu Ziffer 1:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28 Abs. 1, § 28a Abs. 1 und §§ 29 bis 31 IfSG genannten Maßnahmen. Hierbei kann sie insbesondere Personen verpflichten, von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Dies gilt, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Um die Verbreitung des Virus in den Kindertagesstätten und davon ausgehend in Haushalte und andere Lebensbereiche zu minimieren, ist es erforderlich, das Betreten der in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Einrichtungen unter der Bedingung zuzulassen, dass Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr zweimal wöchentlich einen Schnell- oder Selbsttest durchführen und das jeweilige Testergebnis negativ ausfällt. Dadurch wird gewährleistet, dass symptomatische Personen nicht am Betrieb der in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Einrichtungen teilnehmen. Dies betrifft auch Menschen mit nur sehr milden Symptomen.

Um auch asymptomatisch Infizierte zu identifizieren, können sogenannte Antigentests (Schnelltests und Selbsttests) zum Einsatz kommen. Obgleich diese Tests Limitationen beim Nachweis von Infektionen insbesondere bei asymptomatischen bzw. noch nicht symptomatischen Menschen haben können, stellen sie ein weiteres wichtiges Instrument zur Eindämmung der Pandemie dar.

Ein tatsächlicher Nutzen entfaltet sich vor allem bei breitem Einsatz, weswegen mit der vorliegenden Allgemeinverfügung in Bereichen wie Kindertagesstätten für die betroffenen Personen eine Pflicht zur Testung zweimal pro Woche angeordnet wird, indem das Betreten der Einrichtung bzw. die Teilnahme am Angebot der jeweiligen Einrichtung von der Durchführung von Tests, einem negativen Testergebnis und von aktueller Symptomfreiheit abhängig ist. Diese indirekte Testpflicht ist analog zu der für Schulen zu betrachten. Die Testung erfolgt jedoch im Gegensatz zu der in Schulen lediglich zweimal pro Woche. Die Testpflicht kann hierbei sowohl mittels Schnelltest als auch Selbsttest mit entsprechender Bescheinigung erfüllt werden. Im Rahmen dieser Bescheinigung versichern die testenden Personen die Durchführung des Tests und das negative Testergebnis.

Der zusätzliche Einsatz von Antigentests in Kindertageseinrichtungen und weiteren Bildungseinrichtungen, ggf. ergänzt durch freiwillige Schnell- und Selbsttests, ist geeignet, Infektionsereignisse zu verringern und damit den Lebensbereich Familie und Bildung sicherer zu machen. Mithilfe dieser Maßnahme können größere Ausbruchsgeschehen eingedämmt und das Risiko für vollständige Schließungen von Kindertageseinrichtungen deutlich reduziert werden.

Die angeordnete wiederholte Testung derselben Personen erhöht die Wahrscheinlichkeit, das sog. diagnostische Fenster eines Antigentests zu treffen, und trägt somit in Abhängigkeit der dadurch verhinderten Übertragungen zur Reduzierung des allgemeinen Infektionsgeschehens bei. Auch dies kommt insbesondere in Situationen zum Tragen, in denen Abstands- und Hygienemaßnahmen nur bedingt umgesetzt werden können wie z.B. in Kindertagesstätten. Daher wird der Nachweis eines negativen COVID-19 Tests zweimal pro Woche verlangt.

Um einen wirksamen Schutz auch für den Fall zu erzielen, dass der Nachweis eines negativen Tests nicht oder nicht rechtzeitig erbracht wird und somit eine Infektion nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, gilt für diesen Fall ein Betretungs- und Teilnahmeverbot. Eine Ausnahme davon gilt nur dann, wenn die jeweilige Einrichtung zum Zweck der Durchführung eines Selbsttests betreten werden soll, sofern die Durchführung von Tests dort vorgesehen ist. Ansonsten besteht das Betretungsverbot bis zur Vorlage eines negativen Testnachweises fort.

Im Fall eines positiven Selbsttests ist der/ die Betroffene gemäß § 6 der CoronaVO Absonderung verpflichtet, sich unverzüglich mittels PCR nachtesten zu lassen. Bis zur Vorlage des Testergebnisses wird empfohlen, sich in häusliche Absonderung zu begeben und Kontakte bestmöglich zu vermeiden.

Mit den oben angegebenen Maßnahmen konnten trotz der derzeit hohen Inzidenzen (Tabelle 1 und Abbildung 1) die KITAS weitgehend geöffnet bleiben, da relevante Ausbruchsgeschehen in den KITAS rechtzeitig entdeckt wurden. Derzeit befinden sich in Stuttgart aufgrund eines relevanten Ausbruchsgeschehens 4 Kitagruppen mit insgesamt 132 Kindern und 5 Mitarbeiter in Quarantäne (Stand 10.12.2021).

Das bei Nicht-Vorlage des Nachweises eines negativen Testergebnisses eintretende Betretungsverbot und der damit einhergehende Grundrechtseingriff ist in Ansehung des Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen verhältnismäßig, zumal aus individuellen Gründen Ausnahmen in den Ziffern 3 und 4 vorgesehen sind. Die Anordnungen sind geeignet, um das Ziel, die Aus- und Weiterverbreitung von COVID-19 zu verlangsamen und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, zu erreichen. Der Einsatz von Antigentests in Kindertageseinrichtungen (KITAS) lässt Infektionsereignisse frühzeitig erkennen und Infektionsketten unterbrechen. Mithilfe dieser Maßnahme können größere Ausbruchsgeschehen eingedämmt und das Risiko für vollständige Schließungen von Kindertageseinrichtungen deutlich reduziert werden. So konnten mit einer zweimal wöchentlichen (möglichst Montag und Donners-

tag) Antigen Schnelltest Testpflicht die KITAS in der Stadt Stuttgart weitgehend geöffnet bleiben. Weniger belastende Maßnahmen, die ebenso wirksam sind, sind nicht ersichtlich. Neben den für den einzelnen Betroffenen geringen Belastungen, die mit den Nachweis voraussetzenden Testungen und der Vorlage der Nachweise einhergehen, sind in die Güterabwägung auf der anderen Seite die erheblichen gesundheitlichen Gefahren einer unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren Verbreitung von COVID-19 und einer daraus folgenden akuten und existenziellen Überlastung der Gesundheitsversorgung einzubeziehen. In der Abwägung erweist sich die in Ziffer 1 angeordnete Verpflichtung als ein zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und zum gesundheitlichen Schutz der Bevölkerung verhältnismäßiger Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Stuttgart mit Sitz in Stuttgart erhoben werden.

Hinweis:

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 16 Abs. 8 und § 28 Abs. 3 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung sind bußgeldbewehrt.

Stuttgart, den 16. Dezember 2021

Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für öffentliche Ordnung

Dorothea Koller